

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Nr. 56.

Sonnabend, den 14. Juli

1917.

Die Abfertigung des Publikums kann bis auf Weiteres in den landrätlichen Büros nur in der Zeit von 10—11 Uhr vormittags erfolgen. Zu anderer Zeit wird das Publikum abgewiesen.

Lissa, den 10. Juli 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Fässern. Vom 28. Juni 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 472) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer innerhalb des Deutschen Reiches Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde in Besitz oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dieselben anzumelden.

Die näheren Anordnungen erläßt der Reichskommissar für Jagdwirtschaftung.

§ 2.

Beschlagnahmt werden alle innerhalb des Deutschen Reichs vorhandenen Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die zur Aufnahme von

Fischen und Schalltieren,
Wein, Obst- und Beerenwein (auch Most),
Spirituosen und Essig,
Schweineschmalz (Tierces),
Fleisch,
Därmen,
Kohl, Gurken und Gemüse,
Obst,
Strup,
Öl (weißes und dunkles Öl),
Petroleum,
Teer und Gerbstoffen,
Firniss, Lacken und Farben,
Trockenwaren aller Art

dienen, gleichviel ob sie gebraucht oder ungebraucht sind.

Dafür, ob die Beschlagnahme Platz greift, ist einerseits die Bauart und andererseits die letzte Verwendung maßgebend.

§ 3.

Wer beschlagnahmte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde in Verwahrung hat, ist verpflichtet, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen.

§ 4.

An den beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden dürfen unbeschadet der Bestimmungen im § 3, Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden.

Rechtsgeschäftliche Verfügungen über beschlagnahmte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde sind nichtig; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Der Gebrauch der beschlagnahmten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde durch den Verfügungsberechtigten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft, insbesondere das Füllen und die Versendung mit Ware sowie die Zurückerlieferung der entleerten Fässer an den Versender der Ware ist zulässig.

§ 5.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die im Eigentum oder Gewahrsam von Kriegsstellen oder Kriegsgesellschaften sich befinden, die der Aufsicht des Reichsamts des Innern, des Kriegsernährungsamts, der Kriegsministerien oder einer Landesregierung unterstehen,
- Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die an die unter a erwähnten Kriegsstellen oder Kriegsgesellschaften auf Grund bereits abgeschlossener Verträge zu liefern sind,
- Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben gleichviel, ob es sich um Eigenbetriebe, Genossenschaften, Gesellschaften, Verbände oder ähnliche Vereinigungen handelt, als Betriebseinrichtung benötigt werden,
- Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die einen geschichtlichen oder Kunstwert (Denkmalswert) haben,
- eiserne Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde.

Die in diesen Paragraphen aufgeführten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde werden von dem Zeitpunkte ab von der Beschlagnahme betroffen, in dem die die Aufnahme begründende Voraussetzung wegfällt.

§ 6.

Von dieser Bekanntmachung werden nicht betroffen:

- ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, solange sie sich im Gewahrsam von Herstellern befinden,
- Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die von den Seereisverwaltungen, der Marineverwaltung, den Reichs- oder Staatsbehörden für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind,
- Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die in Haushaltungen benötigt werden.

§ 7.

Ob ein Gebrauch im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vorliegt (§ 4 Absatz 3), welche Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben als Betriebseinrichtungen und in den Haushaltungen benötigt werden (§ 5 c und 6 c) oder einen geschichtlichen oder Kunstwert (Denkmalswert § 5 d) haben, entscheiden die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden.

§ 8.

Der Reichskommissar für Jagdwirtschaftung hat für die Durchführung dieser Bekanntmachung zu sorgen. Er kann allgemeine oder besondere Ausnahmen zulassen.

§ 9.

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers.

Dr. Hellfritz.

Bekanntmachung betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts.

Auf Grund der §§ 2, 3, 6 der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 167) und auf Grund der §§ 1, 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 193) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Meldepflicht.

Gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts unterliegen der Meldepflicht nach Maßgabe dieser Verordnung

§ 2.

Meldepflichtige Personen.

1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen) mit einem monatlichen Verbrauch von 10 Tonnen (1 Tonne = 1000 Kilogramm) und darüber, und zwar auch Bundesstaaten, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände für ihre gewerblichen Betriebe.

2. Meldungen brauchen nicht erstattet zu werden für Betriebskohlen der Staatseisenbahnen, Marineunterkohlen, Brennstoffe für landwirtschaftliche Betriebe und Gaswerke.

3. Ferner sind von der Meldepflicht befreit Schiffbesitzer, soweit ihr Bedarf von der Schiffsbunkerkohlenstelle gemeinsam gedeckt wird, sowie Zechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Bricketts zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Zechenfelshverbrauch) oder zum Betriebe eigener Rotoreien (mit oder ohne Nebenproduktenanlagen), Teerdestillationen, Generatorkas- und sonstiger Gasanstalten oder Brickettfabriken verwenden, wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die hieselben Zechenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind.

4. Weiter sind der Meldepflicht nicht unterworfen Bäckereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, soweit sie dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs.

5. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, entscheidet im Zweifelsfalle die für den Wohnort des Verbrauchers zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtsstelle.

§ 3.

Inhalt der Meldung.

1. Die Meldungen müssen unter Bezeichnung der Art und der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände (z. B. oberflächliche Gaskohle, Ruhrzeckenkoks, rheinische Rohbraunkohle, Niederlausitzer Braunkohlenbricketts) und unter Bezeichnung des Lieferers oder der Lieferer folgende Angaben enthalten:

- a) Bestand am Anfang des Vormonats,
 - b) Zufuhr im Vormonat,
 - c) Bestand am Schluß des Vormonats,
 - d) Verbrauch im Vormonat,
 - e) Minderlieferung im Vormonat, soweit ein Betriebsausfall verursacht ist,
 - f) Bestellung für den laufenden Monat,
 - g) Bestellung oder voraussichtliche Bestellung für den folgenden Monat.
2. Die Angaben haben in Tonnen zu erfolgen.

§ 4.

Meldefrist, Meldestelle.

1. Die Meldung hat erstmalig in der Zeit vom 1. bis 5. Juli 1917 zu erfolgen. Der Zeitpunkt für weitere Meldungen wird später bekanntgegeben werden. Die Meldung ist in vier gleichlautenden Ausfertigungen zu erstatten an:

- a) die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle,
- b) die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtsstelle,
- c) denjenigen Kohlenausgleich, der unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände zuständig ist,

Kohlenausgleich Essen

für die im Rheinisch-Westfälischen Kohlen Syndikat vereinigten Zechen, die rheinischen Braunkohlengruben, die Zechen des Aachener Reviers sowie die fiskalischen Zechen Obernkirchen, Ibbenbüxer am Deister — ausgenommen das Gebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Rhederei-Gesellschaft —

Kohlenausgleich Mannheim

für die Zechen des Saarbezirks, Vöhringens, der Pfalz, Bayerns, die Braunkohlengruben des Großherzogtums Hessen und das Abfahrgelände der Rheinischen Kohlenhandels- und Rhederei-Gesellschaft,

Kohlenausgleich Halle

für die Braunkohlengruben in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Posen und Schleßen, sowie im Regierungsbezirk Cassel, ferner in den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt,

Kohlenausgleich Dresden

für die im Königreich Sachsen gelegenen Steinkohlengruben und Koksanlagen sowie für die Braunkohlengruben des Königreichs Sachsen und des Herzogtums Sachsen-Altenburg,

Kohlenausgleich Rattowitz

für die Steinkohlengruben von Ober- und Niederschlesien, Reichskommissar für die Kohlenverteilung Berlin (für die aus dem Ausland bezogenen Kohlen),

- d) den oder die Lieferer des Meldepflichtigen.

2. Wenn keine Ortskohlenstelle oder Kriegswirtschaftsstelle zuständig ist, fällt die Meldung zu a) fort.

3. Kommen mehrere Kohlenausgleichsstellen oder mehrere Lieferer in Betracht, so sind an alle Kohlenausgleichsstellen und alle Lieferer gleichlautende Meldungen zu erstatten.

4. Der Zuständigkeitsbereich der Ortskohlenstellen und Kriegswirtschaftsstellen wird von diesen öffentlich bekanntgegeben.

§ 5.

Art der Meldung.

1. Die Meldungen, die mit Namensunterschrift (Stimmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf den amtlichen Meldeformen erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen (vergl. § 4a) Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtsstelle gegen eine Gebühr von Mk. — 15 für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die im Falle des § 4 Abs. 3 noch weiter erforderlichen Meldeformen sind dort einzeln erhältlich.

2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

3. Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldefarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtsstelle.

§ 6.

Weitergabe der Meldungen seitens der Lieferer.

1. Jeder Lieferer, dem eine Meldefarte zugegangen ist (§ 4d), hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem Lieferer gelangt ist, der die meldepflichtigen Gegenstände unmittelbar von der Grube bezieht oder selbst erzeugt.

2. Bedenken gegen die Angaben einer Meldung hat der Lieferer auf einem gesonderten Blatte der Kriegsamtsstelle mitzuteilen.

§ 7.

Zweck der Meldung.

Durch die im Vorstehenden festgesetzte Meldepflicht wird an dem bisherigen Verfahren, nach dem jeder gewerbliche Verbraucher die von ihm benötigten meldepflichtigen Gegenstände selbst zu beschaffen versucht, nichts geändert; die Beschaffung wird lediglich der Kontrolle durch den Reichskommissar unterworfen, der dadurch die Unterlagen für notwendige Änderungen erhält.

§ 8.

Ausnahmen.

Auf Antrag ist die zuständige Kriegsamtsstelle befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung zu bewilligen.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, an die zuständige Kriegsamtsstelle zu richten.

§ 10.

Strafen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingangs erwähnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Eingeziehung der Brennshoffe erkannt werden, auf die sich die Zu widerhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft. Berlin, den 17. Juni 1917.

Der Reichskommissar für Kohlenverteilung.

Verordnung

über Höchstpreise für Honig.

Vom 26. Juni 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmagnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Der Preis für inländischen Honig darf, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, beim Verlaufe durch den Erzeuger beim Seim- und Preßhonig 1,75 Mk., bei anderen Honigarten 2,75 Mk. für 1/2 kg nicht übersteigen. Beim Verlaufe durch andere Personen darf der Preis für Seim- und Preßhonig

2,50 Mk., für andere Honigarten 3,50 Mk. für 1/2 kg nicht übersteigen.

Verkauf der Erzeuger in Mengen bis zu 5 kg unmittelbar an Verbraucher, so darf der Preis für Seim- und Brezhonig bis auf 2 Mk., für andere Honigarten bis auf 3 Mk. für 1/2 kg erhöht werden.

Die Landeszentralbehörden können niedrigere als die im Abs. 1 und 2 bestimmten Höchstpreise festsetzen.

§ 2.
Der Preis für ausländischen Honig darf die im § 1 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Preise nicht übersteigen.

§ 3.
Der Preis schließt die Kosten der Verpackung mit Ausnahme der Kosten des Gefäßes sowie die Kosten der Beförderung bis zur Station des Verkäufers (Bahn, Schiff oder Post) ein. Der Verkäufer ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, das Gefäß binnen drei Monaten zu dem berechneten Preise zurückzunehmen. Falls das Gefäß durch den Gebrauch gelitten hat, kann der Verkäufer für die Abnutzung eine angemessene Herabsetzung des Preises fordern.

§ 4.
Unter Seimhonig im Sinne dieser Verordnung ist der durch Erhitzen der Waben gewonnene, unter Brezhonig der durch Auspressen aus den Wabenresten gewonnene Honig zu verstehen.

§ 5.
Verträge über Honig, die vor dem 30. Juni 1917 zu höheren als den darin festgesetzten Preisen abgeschlossen sind, sind nichtig, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

§ 6.
Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25), 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) und 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 252).

§ 7.
Die Reichs-Zuckerstelle kann nach näherer Bestimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8.
Diese Verordnung tritt mit dem 30. Juni 1917 in Kraft.
Berlin, den 26. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichsministers.
Dr. Helfferich.

Verordnung

über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18.
Vom 28. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.
Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung vom 16. August 1917 bis zum 16. September 1918 erforderlichen Mengen an Kartoffeln nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs aufstellen.

§ 2.
Die Kommunalverbände haben die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu regeln.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, mit deren Einverständnis die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Die Beschaffung des Bedarfs liegt auch im Falle der Übertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden den Kommunalverbänden ob.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung der Versorgung vereinigen. Sie können die Versorgung ihres Bezirkes oder eines Teiles ihres Bezirkes selbst regeln. Soweit die Versorgung für einen größeren Bezirk geregelt wird, ruhen die Befugnisse der zu dem Bezirk gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Bestimmungen über die Art der Regelung erlassen.

§ 3.
Der Bedarf der Kommunalverbände, der Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung, der Reichsbrandweinstelle und der Trodenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird von der Reichskartoffelstelle festgelegt. Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben ihren Bedarf an Kartoffeln bei der Reichskartoffelstelle zu den von dieser bestimmten Zeitpunkten angemeldet.

§ 4.

Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten Kartoffelmengen einem Ueberschußverband oder einer Vermittlungsstelle (§ 6) übertragen. Die Bedarfsverbände sind verpflichtet, die zugewiesenen Kartoffelmengen am Verladeort abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluß von Lieferungsverträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle sicherzustellen. Den Bedarfsverbänden gleich stehen die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsbrandweinstelle und die Trodenkartoffel-Verwertungsgesellschaft.

Die Reichskartoffelstelle oder die von ihr beauftragten Stellen bestimmen, in welchen Mengen und zu welchen Zeiten Kartoffeln aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen zu liefern sind.

Die Reichskartoffelstelle schreibt die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vor.

§ 5.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Lieferung der Kartoffeln aufstellen. Er kann nähere Bestimmungen über die Verpflichtung der Kartoffelerzeuger treffen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen dagegen sowie gegen die zu ihrer Durchführung ergehenden Anordnungen der zuständigen Behörden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, und daß neben der Strafe auf Einziehung der Vorräte erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6.

Die auf Grund des § 7 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 590) den Landeszentralbehörden auferlegte Verpflichtung, für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Vermittlungsstellen (Landeskartoffelstellen, Provinzialkartoffelstellen) einzurichten, bleibt bestehen. Die Vermittlungsstellen sind Behörden. Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

Die Vermittlungsstellen und die Kommunalverbände haben der Reichskartoffelstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie sind an die Befehle der Reichskartoffelstelle gebunden. Die gleichen Verpflichtungen liegen den Kommunalverbänden gegenüber den Vermittlungsstellen ob.

§ 7.

Der Kommunalverband hat für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirkes eine Wirtschaftskarte nach den von der Reichskartoffelstelle zu erlassenden Bestimmungen zu führen und der Reichskartoffelstelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

Der Kommunalverband kann, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Führung von Wirtschaftskarten, seinen Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche Verpflichtung auferlegen.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs ist verpflichtet, auf Erfordern des Kommunalverbandes oder der Gemeinde alle zur Anlage und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8.

Jeder Kommunalverband haftet dafür, daß die nach den §§ 4, 5 oder nach den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Bestimmungen aus seinem Bezirke zu liefernden Kartoffeln rechtzeitig geliefert werden. Der Kommunalverband hat die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe umzuliegen.

Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegende Lieferungsspflicht nicht rechtzeitig, so kann die Reichskartoffelstelle die Mengen, die innerhalb des Kommunalverbandes nach den auf Grund des § 1 Abs. 2, der §§ 3, 5 erlassenen Bestimmungen verbraucht werden dürfen, herabsetzen. Auf ihren Antrag kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung der der Bewirtschaftung der Reichsgetreidestelle unterliegenden Erzeugnisse an den Kommunalverband einschränken oder einstellen. Die Anordnungen der Reichskartoffelstelle und Reichsgetreidestelle erfolgen im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Präsident des Kriegsernährungsamts.

Der Kommunalverband kann die vorgenommenen Ritzungen derart auf die Gemeinden oder auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Betriebe betroffen werden, die ihre Lieferungsspflicht nicht erfüllt haben. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Absatz 2, 3 finden keine Anwendung, soweit die Lieferung ohne Verschulden eines Lieferungspflichtigen unterbleibt.

§ 9.

Die Gemeinde haftet dafür, daß die nach § 8 Absatz 1 aus ihrem Bezirke zu liefernden Mengen rechtzeitig geliefert

werden. Sie kann die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe umlegen.

Hat die Gemeinde ihre Lieferungspflicht nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 8 Abs. 3, die Rützung auf Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Rützung derart auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Lieferungspflicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfgegenstände den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

§ 10.

Die Kommunalverbände haben die übernommenen Mengen, soweit sie sie nicht alsbald verteilen, sorgfältig einzumieten oder einzulagern. Beim Einmieten und Einlagern und bei den sonst zur Erhaltung der Kartoffeln nötigen Maßnahmen sind Sachverständige zuzuziehen. Die Landeszentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen.

Die Kommunalverbände und die Vermittlungsstellen (§ 6) können in ihrem Bezirke Plätze für das Einmieten und Räume für das Einlagern in Anspruch nehmen. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet über Streitigkeiten, insbesondere über die Höhe der Vergütung, endgültig.

§ 11.

Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können nähere Anordnungen treffen. Die Kartoffelerzeuger sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Sie dürfen die Kartoffeln in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen oder heilfeschaffen. Durch Rechtsgeschäft darf über die sichergestellten Mengen nur zur Erfüllung der Verpflichtung zur Lieferung verfügt werden. Rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen gleich Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 12.

Das Eigentum an Kartoffeln, die nach den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen zu liefern sind, kann durch Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde auf den Kommunalverband oder die von der unteren Verwaltungsbehörde bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden. Im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im zweiten Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Enteignung soll die Aussonderung der zu enteignenden Mengen vorausgehen. Die untere Verwaltungsbehörde kann die Kartoffelerzeuger zur Aussonderung der zu liefernden Mengen auffordern und, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, die Aussonderung auf ihre Kosten vornehmen lassen. Die Vorschrift im Satz 2 gilt entsprechend für die Antieuerung der enteigneten Kartoffeln bis zur nächsten Verladezeit.

Für die enteigneten Vorräte ist ein Liebernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte festgesetzt wird. Hat der zur Lieferung Verpflichtete einer Aufforderung der unteren Verwaltungsbehörde zur Lieferung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist der ihm zu zahlende Liebernahmepreis um sechzig Mark für die Tonne zu kürzen. Der Betrag, um den der Liebernahmepreis gekürzt wird, fließt dem Kommunalverbande zu, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im Abs. 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Kartoffeln zur Zeit der Anordnung befinden.

§ 13.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann das Verschüttern von Kartoffeln und von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelfärfabrikation sowie das Vergällen und Einsäuern beschränken oder verbieten. Er kann bestimmen, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Kartoffeln und die genannten Erzeugnisse zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse verwendet werden dürfen. Er kann zu den von ihm bestimmten Zeitpunkten Ermittlungen über Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelfärfabrikation anordnen.

§ 14.

Der Verkehr mit Saatkartoffeln wird in einer besonderen Verordnung geregelt.

§ 15.

Die Beamten der Polizei und die von der Reichskartoffelstelle, den Vermittlungsstellen, den Kommunalverbänden oder der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in Räume, in denen Kartoffeln gelagert, festgehalten oder verarbeitet werden, sowie in Räume, in denen Vieh ge-

halten oder gefüttert wird, einzutreten und daselbst Besichtigungen vorzunehmen.

Die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben dem nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Vorräte, ihre Herkunft und die Art ihrer Verwendung zu erteilen.

§ 16.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Präsidenten des Kriegsernährungsamts oder von der Reichskartoffelstelle zu erlassen sind. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden auferlegten Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 17.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund der §§ 2, 13 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften im § 11 oder den auf Grund des § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. wer die Auskunft, zu der er nach § 7 Abs. 3, § 15 Abs. 2 oder nach den auf Grund des § 13 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht; wer der Vorschrift im § 15 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume oder die Besichtigung verweigert.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Heilfeschaffen, Veräußern oder Verfüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn anschließend auf sie erkannt wird, mindestens dem zwanzigfachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

§ 18.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung erlassen.

§ 19.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln vom 2. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 140) außer Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

1. Schon im vergangenen Winter ist die Beschaffung des Kohlenbedarfs zum Heizen der Klassenzimmer auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen. Nach Lage der Dinge dürften diese Schwierigkeiten im kommenden Winter noch größer werden. Der Schulbesuch ist vielfach im Sommer während des Krieges unregelmäßig; deshalb darf der Unterricht im Winter nicht ausfallen. Die Rgl. Regierung mahnt daher, ernstlich schon jetzt darauf bedacht zu sein, ausreichendes Heizmaterial zu besorgen und neben Stein- und Braunkohlen, wo es möglich ist, auch Torf und Holz heranzuziehen. Den Rgl. Oberförstern ist aufgegeben worden, den Schulgemeinden Holz zum Marktwert abzulassen. Wo der Brennbedarf nicht gedeckt ist, ist bis zum 15. September d. Js. zu berichten.

2. Der Herr Minister macht erneut darauf aufmerksam, daß die Nahrungsmittel der Beeren, Pilze, Wildgewürse und einheimischen Teerarten bei der Knappheit der Lebensmittel mit allen geeigneten Mitteln nach den örtlichen Verhältnissen zu fördern ist. Neben den Belehrungen über die Kennzeichen dieser Gewächse, empfiehlt er solche über das richtige Sammeln, Trocknen, Einmachen, Aufbewahren und Zubereiten. Pilzwanderungen und Pilzausflusststellen hält er für besonders wertvoll.

3. Die Sommerferien sind den Anträgen entsprechend genehmigt worden. Sollte infolge des Regens die Ernte sich verzögern und der Beginn der Ferien um 8 Tage hinausgeschoben werden, so ist Anzeige nötig.

Lissa, den 10. Juli 1917.

Die Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und III und Storknecht.

Die Sommerferien sind in folgender Weise festgesetzt worden:

- a) 3 Wochen; Schulschluß am 14. Juli:
 1. die Schulen in Golembki, Grätz, Saate, Storknecht und Wognorvig.
 2. Schulschluß am 21. Juli: Die Schule in Reischle.
- b) 4 Wochen; Schulschluß am 14. Juli:
 1. die Schulen in Bojanitz und Swierczyn.

Kosten, den 10. Juli 1917.

Der Kreisschulinspektor des Aufschlitzkreises Storknecht.

J. B.: Ernst.